

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18
F : +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS)
Herrn Christoph Geissbühler
Postfach
8000 Zürich
SUISSE

ECHR-LD11.00R
DAR/TZM/gm

30/05/2024

Beschwerde Nr. 3970/24

Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS) v. Switzerland

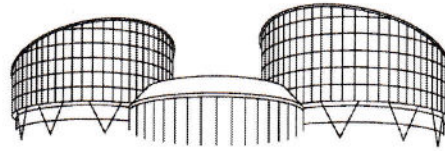
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Einzelrichterbesetzung entschieden, die obige Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist in der Anlage beigelegt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder an die Große Kammer. Daher werden Sie in dieser Beschwerdesache keine weiteren Schreiben des Gerichtshofs erhalten. Der Gerichtshof wird die Beschwerdeakte nicht länger als ein Jahr ab dem Datum dieser Entscheidung in seinem Archiv aufbewahren.

Diese Entscheidung ergeht in einer der beiden Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) und wird nicht in andere Sprachen übersetzt.

Die Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

DECISION

CASE OF PRO KINDERRECHTE SCHWEIZ (PKRS) v. SWITZERLAND

(Application no. 3970/24)
introduced on 22 January 2024

The European Court of Human Rights, sitting on 23 May 2024 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The Court finds in the light of all the material in its possession and in so far as the matters complained of are within its competence, that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the Convention have not been met.

The Court *declares* the application inadmissible.

Georgios A. Serghides
Judge

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 23. Mai 2024 in Einzelrichterbesetzung gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 27 der Konvention die Beschwerde in der vorgelegten Form geprüft.

Der Gerichtshof stellt in Anbetracht des gesamten ihm vorliegenden Materials und soweit die beanstandeten Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen, fest, dass sie nicht den Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu niedergelegten Rechte und Freiheiten erwecken und dass die Zulässigkeitskriterien der Artikel 34 und 35 der Konvention nicht erfüllt sind.

Der Gerichtshof erklärt die Beschwerde für unzulässig.